

Verordnung zur Bestimmung eines Anleingebotes für Hunde im Schongebiet Schwiebachtal in Bad Sachsa vom 12. Juni 2012 (Anleinverordnung Schwiebachtal)

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002, in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 12.06.2012 die nachfolgende „Verordnung zur Bestimmung eines Anleingebotes für Hunde im Schongebiet Schwiebachtal in Bad Sachsa (Anleinverordnung Schwiebachtal) vom 12.06.2012“ erlassen:

§ 1

Anleingebot im Schongebiet Schwiebachtal

(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und der wildlebenden Tiere vor Beunruhigung müssen Hunde im nachstehend festgesetzten Schongebiet Schwiebachtal in Bad Sachsa ganzjährig an der Leine geführt werden, anderweitige Vorschriften zu Anleinverpflichtungen bleiben unberührt:

- Schwiebachtal mit Talaue zwischen den Einmündungen in die Kreisstraße 29 im Westen und in die Zufahrt zum Bahnhof Bad Sachsa im Osten (Naturlehrpfad Schwiebachtal, nachfolgend als Lehrpfad bezeichnet) und den seitlichen Talflanken bis zu den Einmündungen in den Obere-Netzebachweg im Norden (Schwiebachweg, Mönchsweg) und in den Brockenblickweg im Süden (Schwiebachweg, Weg östlich der Brockenblickhütte),
- Höhenzug nördlich des Schwiebachtals in Luftlinie Einmündung Lehrpfad in die Kreisstraße 29 – Verlauf des Obere-Netzebachweges – Einmündung Lehrpfad in die Zufahrt zum Bahnhof Bad Sachsa (Obere-Netzebachweg sowie Brockenblickweg selbst gehören nicht zum Schongebiet).

(2) Die Zuwegungen in das Schongebiet sind durch geeignete Gebotsschilder zu kennzeichnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeit, Gültigkeit

(1) Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 7 des NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer einen Hund vorsätzlich oder fahrlässig im nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Schongebiet unangeleint herumlaufen lässt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft; sie tritt nach Ablauf von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

Bad Sachsa, den 12.06.2012

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

Diese Verordnung wurde am 21. Juni 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht.
